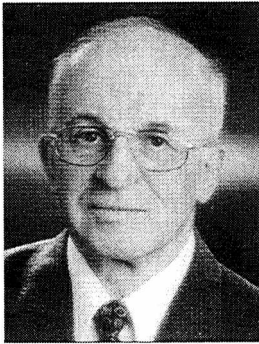


Das Verhältnis von Staat und Religion im Judentum, Christentum und Islam

Festvortrag am Vereinsfest der Unitas-Hetania zu Würzburg am 31. Januar 1999

Von lb. AH Bbr. Prälat Prof. Dr. Jakob Speigl



Bbr.

Prof. Dr. Jakob Speigl
(geb. 1933)
ist Geistlicher Beirat
der Unitas-Hetania

Es ist guter Brauch, am Anfang über die Schwierigkeit des gestellten Themas zu klagen. Die Rolle des Staates in der Religion, Anfragen an Judentum, Christentum und Islam - das ist ohne Zweifel ein schwieriges Thema. Ich verlange aber kein Mitleid, vielmehr möchte ich dafür werben, das Verhältnis von Staat und Religion vermehrt zu beachten, weil das eine Schlüsselfrage der Gegenwart ist. Man sollte wissen, wie das Verhältnis von Staat und Religion im Judentum, Christentum und Islam sehr unterschiedlich gestaltet ist. Man muß wahrnehmen, wie die unterschiedlichen Auffassungen von Staat und Religion es sind, die in vielen Ländern Konflikte nähren oder schier unlösbar machen. Denken wir nur an Israel und viele islamische Länder. Das unterschiedliche Verhältnis von Staat und Religion im Judentum, Christentum und Islam ist ein brisantes aktuelles Thema in vielen Ländern. Auch bei uns? Soll unser Staat für islamischen Religionsunterricht sorgen?

Braucht unser Staat einen rechtlich gesicherten Grundkonsens darüber, wie das Verhältnis von Staat und Religion in der Gegenwart und in der Zukunft bei uns zu gestalten ist?

Ich will mich auf zwei Dinge beschränken: erstens, den großen Unterschied des Verhältnisses von Staat und Religion im Judentum, Christentum und Islam bewußt zu machen, zweitens anzufragen, ob und wie weit die unterschiedlichen Erfahrungen etwas hergeben für die Lösung der brennenden gegenwärtigen Konflikte und Aufgaben.

I. ZUR GESCHICHTE DES VERHÄLTNISSES VON STAAT UND RELIGION

1. Verhältnis von Staat und Religion im Judentum und in Israel

Soweit aus der Bibel des Alten Testaments eine zusammenhängende Geschichte erkennbar wird, ist dies eher die Geschichte einer Religion als die Geschichte eines Staates. Die biblische Religion des Judentums ist selten und nur in geringeren Teilen

von einem starken Staat getragen worden. Religion und Staat waren aber immer engstens ineinander verzahnt. Häufig und geradezu in der Regel ist die biblische Religion in der Überwindung politischer Rückschläge und Katastrophen erstarkt und weiter gewachsen. Dies geschah jedoch nicht so, daß der konstitutive enge Zusammenhang von Gott und Volk und Land verloren gegangen wäre im Sinn der Flucht in eine Eschatologie, ohne Hoffnung auf ein konkretes Land und ohne Bezug zu einem konkreten Volk. Das Bewußtsein der engsten Zusammengehörigkeit von Gott, Volk und Land blieb in der biblischen Religion immer erhalten. Darum kam das Wunder der Neubildung des Staates Israel seit 1948 nicht von ungefähr, sondern trieb wie ein neuer Zweig aus dem alten abgehauenen Baumstumpf einer zugleich religiösen wie politischen, untrennbaren Verbindung von Religion, Land und Volk hervor. Freilich ist das ständige Vorhandensein dieser religiösen Dreierkonstellation leichter als geschichtliche Tatsache festzustellen, als eine übereinstimmende Deutung dafür zu finden, bzw. ein eindeutiges Handlungsprogramm daraus abzuleiten. Es gab in der Geschichte viele Variationen des Zusammenspieles der drei Elemente. Es konnte sowohl die Religion sich als volkerhaltend und staatsbildend erweisen, es konnte aber auch das religiöse Judesein im Erleiden der Verfolgung durch andere politische Mächte verstanden werden. Als es in hasmonäischer und römischer Zeit zu einer Differenzierung oder Trennung der religiösen und politischen Institutionen kam, war doch das religiöse Element so bestimmend, daß der Eindruck entstand, das Judentum sei auch eine vom Volk und seiner Religion her geprägte politische Größe. Eine solche Konzentration der religiösen, ethnischen und politisch-territorialen Grundelemente bekam aber dem Judenstaat nicht und führte zu den Katastrophen von 70 und 135. Danach lebten die Juden unter der Führung des Rabinats ohne Staat sowohl in ihren Kernlanden wie in vielen Ländern der Welt jahrhundertlang als Glaubensgemeinden. Die politische Wirklichkeit war sozusagen auf die Gemeinden reduziert, die sich in fremden Staaten ein Sonderdasein gemeindlicher Art sicherten.

Fragen der Gegenwart sind, in welcher Weise ein religionsloser oder religionsneutraler Staat des Judentums die alte Symbiose von Religion, Volk und Land mittragen oder mitverwirklichen kann. Steht nicht heute teilweise manchen die Verwirklichung von Theokratie als Ziel vor Augen? Geht es aber nicht auch darum, daß religiös motivierte politische Herrschaft in Gefahr ist, Menschenrechte zu unterdrücken? Dürfen mit Hilfe der Religion Menschenrechte beschnitten werden? Es gibt auch orthodoxe religiöse Kräfte, die gar keinen Staat wollen. Wie ist das Problem Jerusalem durch eine Klärung des Verhältnisses von Staat und Religion zu lösen? Ich komme auf diese Fragen zurück.

2. Verhältnis von Staat und Religion im Christentum

Das Verhältnis von Staat und Religion erhielt eine kräftige Neuorientierung durch Jesus. Seine Verkündigung der Gottesherrschaft relativierte die religiösen Größen

Volk und Land erheblich. Sein Wort über die Steuermünze, daß Gott gegeben werden soll, was Gott gehört, und dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, ist nicht nur ein einprägsames Beispiel für die neue Einschätzung, sondern ist ein Programmwort geworden, das bald die christliche Konzeption der Eigenständigkeit von Staat und Religion charakterisierte. Von den politischen und religiösen Autoritäten seiner Zeit und seines Landes ist Jesus in das Abseits einer Verurteilung gestoßen worden. Das war aber auch der Anfang eines Weges der Freiheit und der Universalität der Religion, auf den die Jesusglaubensbewegung eintreten konnte. Nicht zuletzt die Bekämpfung der entstehenden christlichen Kirche von allen Seiten hat das Christentum unwiderruflich auf den Weg der Freiheit und der Universalität der Religion geführt. Das wurde zu einer wertvollen Erfahrung, die das Christentum zum Verhältnis von Staat und Religion beisteuern kann.

Aber nicht nur bei ihrer Entstehung und in ihrer Frühgeschichte vor der staatlichen Toleranzerklärung (anfangs des 4. Jahrhunderts) hat die christliche Kirche wertvolle Erfahrungen im rechten Auskommen mit dem Staat gemacht, die gesamte Geschichte der Kirche und des Christentums ist eine Geschichte intensivster, nicht immer leichter, aber immer heilsamer Erfahrungen mit dem Staat geworden. Eine Besonderheit der Christentumsgeschichte ist es, daß die Religion und das religiöse Leben gesellschaftlich als Kirche organisiert dem Staat auch gegenüberstanden und nicht nur mit dem Staat verwoben waren. Dieses Gegenüber war in der Verfolgungszeit der ersten Jahrhunderte oft ein Gegeneinander. Nach der Kirchenfreiheit folgte ein ununterbrochener Prozeß intensiven Suchens und Ringens um die rechten Bestimmungen des Verhältnisses von Staat und Religion. Die christlich gewordenen Kaiser und die christliche Kirche waren im gleichen religiösen Eifer bemüht, die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen. Nur zwei Dinge seien aus dem Bereich der Antike bemerkt. Es kam zu einer Verlagerung von religiösen Aufgaben vom Staat weg auf die religiösen, d.h. kirchlichen Amtsträger hin. Der christlich gewordene Staat gab eine Reihe von religiösen Aufgaben an die Kirche ab. Ein zeichenhafter Vorgang dafür war es, daß der römische Kaiser den traditionellen Titel des obersten Priesters, des *Pontifex maximus*, den er seit Augustus gehabt hatte, jetzt ablegte. Kennzeichnend ist auch ein Wort, das Bischof Ambrosius an Kaiser Theodosius d.Gr. schrieb. Der Kaiser sei nicht Herr, sondern Sohn der Kirche. Das hieß nicht, daß der Staat nun der Kirche einverleibt werden sollte. Die Konzentration des religiösen Lebens in der *societas* der Kirche führte nicht dazu, daß Kirche und Religion, bzw. Kirche und Christentum völlig identifiziert wurden. Wo das geschah, mußte davor gewarnt werden. Hier muß man an Augustinus erinnern.

Er kam einerseits nicht daran vorbei, die Toleranzerklärung, die der römische Staat für die christliche Kirche aussprach, und das einige Jahrzehnte später nachfolgende Verbot des heidnischen Kultes durch die christlich gewordenen Kaiser als Teil des göttlichen Wirkens in der Geschichte zu sehen. Aber Augustin hat das christlich

gewordene Kaiserreich nicht mit der *civitas dei* identifiziert. Ja, nicht einmal die Kirche hat er einfach mit der *civitas dei* als völlig identisch gleichgesetzt. So hat er den Weg offengehalten für die Freiheit und für die Universalität der einen Religion Gottes. Oft mußten diese zwei höchsten Güter der Religion, ihre Freiheit und ihre Universalität, vor dem Staat und manchmal sogar vor Vertretern der christlichen Kirche gerettet werden. Das wird ja noch klarer, wenn wir in der Geschichte der Kirche und des Christentums schnell das Mittelalter überblättern und zum Konfessionalismus nach der Reformation kommen.

Nicht ohne Schuld der Reformatoren war dem Staat ein gewaltiges Stück mehr Verfügungsgewalt über die Religion zugefallen. Die alttestamentliche jüdische enge Verbindung von Religion, Volk und Land, wurde in gewisser Weise repristinert. Der Staat erhielt im Konfessionalismus eine nie dagewesene, neu begründete, dominante Stellung. Das Wort *cuius regio eius et religio* drückt das deutlich aus. Wem gehört die Religion? Dem Landesherrn. Die Folgen waren, daß christliche Konfessionen, fast wie unterschiedliche Religionen, Unterscheidungsartikel und Glaubensbekenntnisse gegeneinander aufstellten. So schnell wird sich kein anderer Fall finden lassen, wo der freien und universalen christlichen Religion Gottes größerer Schaden zugefügt wurde. Der absolutistische Staat der Neuzeit hat den Konfessionalismus zu seinen Gunsten ausgenützt. Christliche, humanistische und philosophische Aufklärung haben aber zusammengewirkt, um die gewaltige Verirrung des staatlich dominierten Konfessionalismus zu korrigieren. Bedauerlicherweise, aber nicht verwunderlicherweise, kam es in der Aufklärung zu starken Bestrebungen, die der christlichen Religion wegen des Konfessionalismus die universale Bestimmung absprachen. Dagegen muß die christliche Religion weiterhin ebenso sehr ihrer universalen Bestimmung eingedenk sein, wie der Religionsfreiheit entsprechen. Nur mit beiden Schwerpunkten und Zielen kann sie der einen Religion Gottes gerecht werden. Freiheit und Universalität sind die beiden Maßstäbe, an denen ihre Geschichte bis in die Gegenwart zu messen ist und an denen sie sich für ihre gegenwärtigen Aufgaben orientieren kann.

3. Verhältnis von Staat und Religion im Islam

Für das Verhältnis von Staat und Religion im Islam haben ebenso das prophetische Berufungserlebnis Mohammeds, seine Antwort im Islam, d.h. in der Hingabe an Gott, wie die Grundlegung der neuen islamisch-prophetischen Herrschaft in Medina und Mekka die entscheidenden Weichen gestellt. In Mekka hat Mohammed einen Kompromiß geschlossen mit dem dort und bei den Nordarabern mächtigen Stamm der Qurašiten und ihrem Ka.bakult. Diese Allianz wurde das wichtigste Element einer Einigungs- und Eroberungswelle, die unter dem entscheidenden Antrieb des Islam schnell alle arabischen Stämme und Sippen erfaßte. Mohammed übte auch die militärische Befehlsgewalt aus. Wenn er aus diesem Grund daheim die Gebetsver-

sammlung nicht leiten konnte, setzte er für das Gebet einen Vertreter, einen *halifa* ein. Nach dem Tode des Propheten war die Hauptfrage in der Geschichte des Islam, wie ist die politische und militärische Herrschaft weiter prophetisch-charismatisch gelenkt. Ob die Herrscher Stammeshäupter, Kalifen, irgendwelche andere Dynasten oder Sultane waren, immer war ihre Hauptsorge und die theologische Hauptfrage, wie sie prophetisch-charismatisch legitimiert waren. Im Namen Kalifat steckt zwar der Hinweis auf die beanspruchte Vertretung des Propheten, aber im allgemeinen kamen die politischen Herrscher von sich aus nicht zu einer durchgehenden prophetisch-charismatischen Legitimierung sondern nur jeweils zu partikulären pragmatischen Lösungen. Insgesamt aber wurde die Ausbreitung doch weiter von einer prophetisch-charismatischen Antriebskraft getragen und führte zu einer Einigung der Araber und ging über die arabische Welt hinaus.

Unlösbar scheint bis heute die widersprüchliche Verbindung von arabischem Nationalismus und islamischem Universalismus. Der islamische Universalismus liegt im Glauben an den einen Gott begründet, der zugleich Schöpfer und Richter ist, und in der Gefolgschaft, die seinem Propheten Mohammed geleistet wird. Mit dem Gedanken des islamischen Universalismus ausgerüstet wagen politische Theoretiker trotz der fakischen Bindung an den arabischen Nationalismus den Islam als die politische Menschheitsordnung der Zukunft auszugeben. Eine Art *civitas dei* auf Erden.

Im Vergleich mit Augustins *civitas dei*-Lehre kann man erkennen, was im Christentum an grundlegender philosophischer und theologischer Arbeit mehr geleistet wurde, die im Islam völlig fehlt. Die islamische *civitas dei* auf Erden wurde zuerst vom Propheten, dann in ähnlicher Weise von vielen mehr oder weniger charismatisch legitimierten Herrschern und Führern ausgebreitet. An die Stelle des Propheten waren charismatische Führer (Imame) getreten. Es entstand die Vorstellung von einer umfassenden göttlich gegebenen Lebensordnung (*din*), die in dem vom Propheten verkündeten und angewendeten ewigen Gesetz (*Scharia*) niedergelegt ist und von Rechtsgelehrten interpretiert wird. Der Anschluß an die *Scharia* gibt dem Staat seine Legitimation. Gegenüber diesem Gesetz hat der Staat nicht etwa eine Eigenständigkeit für einen wandelbaren irdischen Bereich. Vielmehr untersteht er ebenso wie der einzelne Muslim gleichermaßen allein dem religiösen und ewigen Gesetz. Herrschaft gibt es unmittelbar nur von Gott und nur in einer Art Treuhandschaft. Demokratie ist undenkbar. Unter Berufung auf das ewige Gesetz können aber vom einzelnen Muslim Fehler des Staates angeprangert und dieser bekämpft und abgelehnt werden.

Das ist eine Grundlage des islamischen Fundamentalismus, der keine Erscheinung bloß der Neuzeit oder der Gegenwart ist. Zu einer grundlegenden Theoriebildung des Fundamentalismus kam es bereits im 13. Jahrhundert, ausgelöst durch die Katastrophen, die der Islam seit dem 12. Jahrhundert durch die Tataren, durch die Kreuzzüge und durch Bürgerkriege im Inneren einstecken mußte. Zur fundamentalistischen

Grundüberzeugung gehört, daß die an den Propheten ergangene göttliche Offenbarung, die daraus entstandene Lebensordnung und das dafür formulierte Gesetz absolut klar sind, unveränderlich gültig bleiben und stets in gleicher Weise unmittelbar wirksam geworden sind. Gegenwärtige Schwierigkeiten entstehen nur aus der nicht genauen Beachtung von Offenbarung, *din* und *Scharia*. Sie sind eine Strafe Gottes, die weggenommen wird, wenn Offenbarung, *din* und *Scharia* ohne Abstriche und Veränderung beachtet werden. Eine andere Überlegung - etwa über sich verändernde Verhältnisse in der Geschichte, über die Auseinandersetzung mit Philosophien oder anderen Wissenschaften - bringt höchstens eine teilweise Abhilfe, lenkt aber insgesamt von der Lösung der Schwierigkeiten ab. Die Fundamentalisten kämpfen dafür, daß auf alle anderen Heilmittel und Überlegungen verzichtet wird und ausschließlich die ein für allemal klar und für alles ausreichend gegebene göttliche Offenbarung an den Propheten, die daraus hervorgegangene islamische Lebensordnung (*din*) und das ebenso eindeutige Gesetz der *Scharia* allein angewendet werden.

Das Verhältnis von Staat und Religion im Islam läßt sich prinzipiell und in den einzelnen Ländern speziell daran ablesen, ob die *Scharia* ganz oder teilweise das gesamte geltende Gesetz ausmacht. Am radikalsten wurde die *Scharia* nach der Revolution von 1979 im Iran verwirklicht, wo ausdrücklich die islamische Einheit zwischen Religion und Politik wieder hergestellt werden sollte. In den meisten anderen islamischen Staaten ist der Islam zwar als eine Art Staatsreligion anerkannt, es gibt aber doch von der *Scharia* unabhängige eigenständige Rechtsbereiche. Im 20. Jahrhundert schuf sich eine ganze Reihe von Staaten nach europäischem Vorbild Rechtssysteme, die selbst die traditionell von der *Scharia* abhängigen Bereiche des Familien-, Erb- und Stiftungsrecht unabhängig neu ordneten. Gegenwärtig geht aber im Zeichen eines verstärkten islamischen Fundamentalismus die Entwicklung in einigen Ländern in andere Richtung (wie z.B. Pakistan).

Da die *Scharia* keine Nationalstaatlichkeit kennt, sondern für den gesamten Islam, den Staat wie die Religion, das private wie das religiöse Leben alles bestimmt, ist mit der Annahme der *Scharia* auch der Gedanke der Fortsetzung der islamischen Revolution im Ausland verbunden. Die Welt ist ja von der Konzeption der Gründergeneration und des Koran her aufgeteilt in das Gebiet des Islam, d.h. in das Gebiet, wo er eingeführt ist, und in das Gebiet des Krieges, wo er eingeführt werden soll, sowie in das Gebiet der Verträge, wo an Grenzen der Ausbreitungsmöglichkeiten, an die man gestoßen ist, Friedensverträge geschlossen wurden. Ein kritischer Punkt der Entwicklung wird jedenfalls sein, wie weit es staatliche von der *Scharia* unabhängige Rechtssysteme geben kann oder nicht.

II. EINIGE REFLEXIONEN AUF DIE SICH STELLENDEN AUFGABEN

Vielleicht ist jemandem die Frage gekommen, warum so selbstverständlich Freiheit und Universalität als zwei Schwerpunkte und Hauptziele der Religion Gottes hinge-

stellt wurden. Zur Antwort kann als erstes auf die Geschichte verwiesen werden. Besonders in der Geschichte des Christentums haben sich Freiheit und Universalität im Verhältnis von Religion und Staat oft als die entscheidenden Punkt erwiesen, wo das Wesen der Religion, nämlich ihre Gottbezogenheit, sich zeigte oder gegenüber dem Staat verteidigt werden mußte. Freiheit und Universalität der Gottbezogenheit sind der Religion wesentlich, besonders in ihrem Gegenüberstehen zum Staat.

Aber auch noch aus einem anderen Grund ist verständlich, daß Freiheit und Universalität als wesentliche Grundzüge der Religion in Erscheinung treten müssen. Die Religion ist die individuelle persönliche Gottbezogenheit und Gottesentscheidung der Seele. Dem entspricht das Erfordernis der Freiheit, die sie braucht. Die Freiheit für Gott gehört zu den persönlichsten und wichtigsten Freiheitsrechten des Menschen. Auf der anderen Seite führt ihre Gottbezogenheit die Menschen auch in eine qualitativ hochstehende Beziehung zueinander. In der Hinkehr zu Gott, zum Urgrund ihres Seins, ihres Denkens und Wollens, finden sie sich in ihrem gemeinsamen Seinsgrund untereinander verbunden. So wird ihre individuelle persönliche Gottesverehrung wie von selber und notwendigerweise zusammenstimmen in einer korporativen Gottesverehrung. Bezeichnenderweise hat Jesus das einzige Gebet, das er die Menschen lehrte, als Gebet zum gemeinsamen Gott und Vater formuliert.

Im Christentum sind wohl auf glücklichste Weise das individuelle und das korporative Element der Religion miteinander verbunden. Man kann sagen, es gehörte zu den zugkräftigsten Motivationen der Jesusglaubensbewegung, daß ihre Gottesbeziehung sowohl personal-individuell wie auch korporativ-gemeinschaftlich überzeugend wirkte. Genau das spiegelt sich nun in den Grundzügen der Freiheit und der Universalität wieder, denen man so vielfach als entscheidenden Grundzügen in der Religionsgeschichte des Christentums begegnet. So darf und muß es ein christlicher Beitrag zum Religionsgespräch und zur Lösung der religiös mitbedingten Konflikte zwischen Religionen, Religionsgruppen und religiös mitbedingten Spannungen zwischen Staaten oder politischen Kräften sein, auf die Freiheit der Religion und auf ihre Universalität mit Nachdruck zu achten. Das wird die christliche Seite selber vor Fehlern bewahren und ihr einen effizienten Beitrag zu den Problemlösungen ermöglichen, die heute den Religionen aufgegeben sind. Um die Effizienz dieses Beitrags zu erhöhen, muß noch mehr reflektiert werden, was Freiheit und Universalität der Religion bedeuten. In der Folge ihrer zugleich individuell wie korporativen Anlage hat die Religion Gottes die Freiheit und die Universalität zu ihren charakteristischen Grundzügen. Wie die Individualität und die Korporativität in gegenseitiger Bezogenheit aufeinander das eine Ganze der Religion ausmachen, so müssen auch ihre zwei selbständigen Grundpfeiler der Freiheit und Universalität aus ihrem Verbundensein miteinander und aus ihrem Verwiesensein aufeinander verstanden werden. Die Freiheit der Religion muß zur Universalität hingelangen und die Universalität der Religion darf die Freiheit nicht abwürgen.

Im Verhältnis von Staat und Religion heißt Freiheit der Religion natürlich vor allem Freiheit, die der Staat der Religion geben muß. Im Islam ist es offensichtlich nicht so selbstverständlich, daß individuelles und korporatives Element in der Religion zusammenstimmen. Im Fundamentalismus kann der einzelne Muslim eine universale Wirksamkeit entwickeln, die nicht nur die Gemeinschaft des Staates sondern auch die religiöse Gemeinde völlig unberücksichtigt läßt, ja bekämpft und zerstört. Die Legitimation für eine fundamentalistische Ausschließlichkeit des Individuums kommt durch einen Kurzschluß zustande, in dem sich der Fundamentalist ausschließlich mit der unveränderlich klaren Offenbarung des Ursprungs und mit der unveränderlichen *Scharia* zusammenschließt. Der islamische Fundamentalismus kann natürlich auch die universalen Elemente nicht berücksichtigen, die in jeder anderen partikulären Religion, ja auch Philosophie und in der Geschichte der Menschheit stecken, wenn diese auf Gott bezogen sind. Umgekehrt ist durch den politischen Pragmatismus, sprich Partikularismus, wie z.B. durch den arabischen Nationalismus, der islamische Universalismus disqualifiziert worden.

Wenn man die Geschichte des Christentums betrachtet, scheint die Unabhängigkeit bzw. Trennung von Staat und Religion eine gute Lösung zu sein. Im Judentum bzw. im konkreten Fall des jüdischen Staates Israel wird eine größere Trennung von Staat und Religion für die Lösung der örtlichen Probleme förderlich sein. Großer Klärungsbedarf scheint zum Verhältnis von Staat und Religion im Islam zu bestehen. Der Eindruck ist wohl richtig, daß viele Probleme etwas einfacher werden könnten, wenn nicht die ungelöste (oder unlösbare?) Problematik von Staat und Religion dazwischen läge.

Generell gesehen laufen in der Welt die Überlegungen wohl überall auf eine wirkliche Unabhängigkeit bzw. eine Trennung von Staat und Religion hinaus. Bedeutet das nun aber nicht eine ebenso generelle Schwächung der Religion? Bei einer vermehrten Beachtung und Konzentration auf die Freiheit und die Universalität der Religion ist von einer größeren Distanz zum Staat keine Schwächung sondern eher eine Stärkung der Religion zu erwarten. Man muß auch in Rechnung stellen, welcher großer Gewinn für die Religion es ist, wenn sie nicht mehr Schaden leidet durch eine Instrumentalisierung von Seiten des Staates, oder wenn sie darauf verzichtet, eine ihr nicht zukommende Herrschaft über den Staat auszuüben. Aus der Distanz zum Staat dürfte es der Religion glaubwürdiger möglich sein, zur Lösung von aktuellen Fragen ihren Beitrag zu leisten.

Das erste Beispiel, das einem dazu einfällt, dürfte Jerusalem sein. Von der eigenen biblischen Grundlage her sollte es dem Christentum nicht schwer fallen, den Juden ihre Identität in dem biblisch religiösen Prinzip der untrennbaren Verbindung von Volk und Land und Gott anzuerkennen. Dem Staat Israel muß man zugestehen, daß er seine Hauptaufgabe darin sieht, dem jüdischen Volk einen Lebensraum zu sichern

und so für die Zukunft auszuschließen, daß eine Katastrophe wie der Holocaust dem Volk nochmals zustoßen könnte. Es wäre aber zu wünschen und zu fordern, daß der Staat Israel für alle Bewohner des Landes und nicht nur für die Juden die Staatsaufgaben erfüllt, wie er es in der Unabhängigkeitserklärung versichert hat, und nicht nur die Militäraufgaben für seine nichtjüdischen Untertanen ausübt. Das heißt, daß er allen Bewohnern des Staatsgebietes die gleiche Staatsbürgerschaft zugesteht wie den jüdischen Staatsangehörigen. An die jüdische Religion muß man den Wunsch äußern, daß sie dem Staat Israel die nötige Freiheit gibt, die ihn in die Lage versetzt, seine Staatsaufgaben gegenüber allen Bewohnern zu erfüllen. Daß sie ferner auch die Universalität der Religion beachtet, die auch in der biblischen Tradition nicht auf das eigene Volk und Land mit Gott beschränkt ist. In einem Freiheitsraum, den sich der Staat Israel von der Religion reservieren muß, könnte mit den pragmatisch agierenden politischen Autoritäten der Palästinenser ein Abkommen geschlossen werden, in dem der heiligen Stadt Jerusalem soviel politischer Schutz gewährt wird, daß darin die drei Religionen ein Zuhause haben und sich dort eines Tages vielleicht sogar tiefer begegnen. Ein solcher Status Jerusalems war ja doch bereits Jahrhunderte lang möglich. Es darf doch nicht sein, daß die Gründung des Staates Israel in dieser Hinsicht einen Rückschritt bringt. Der Staat Israel muß sich soviel Freiheit von der jüdischen Religion sichern, daß er seine Friedensaufgabe in Jerusalem erfüllen kann.

Jakob Speigl